

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kommunikationsdesign

Stand: 22. Oktober 2008

1. Allgemeines, Geltungsbereich
  - 1.1 Die OTANI GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Kommunikationsdesignbereich ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die AGB gelten bei der Beauftragung der OTANI GmbH als mitvereinbart und sind integrierter Bestandteil des jeweiligen Auftrags der Auftraggeber der OTANI GmbH. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber der OTANI GmbH diese AGB an. Sie entfalten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte der Vertragsparteien Geltung.
  - 1.2 Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die OTANI GmbH hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die AGB der OTANI GmbH gelten auch dann ausschließlich, wenn die OTANI GmbH in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.
  - 1.3 Die OTANI GmbH ist berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers, den Inhalt des bestehenden Vertrages sowie diese AGB zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der OTANI GmbH schriftlich erfolgt und für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Benachrichtigung per Telefax erfolgt. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die OTANI GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
2. Vertragsgegenstand, Urheberrecht und Nutzungsrechte
  - 2.1 Jeder der OTANI GmbH erteilten Aufträge ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten der OTANI GmbH zum Gegenstand. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten der OTANI GmbH. Der Auftraggeber ist für Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen selbst verantwortlich.
  - 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z.B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. Urhebergesetz (UrhG). Darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
  - 2.3 Die OTANI GmbH räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache einjährige nationale Nutzungsrecht in geringem Umfang eingeräumt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der OTANI GmbH.

- 2.4 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
  - 2.5 Die OTANI GmbH ist auf den Vervielfältigungsstücken als Grafikbüro in angemessener Größe zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die OTANI GmbH, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 (einhundert) Prozent der vereinbarten bzw. nach der jeweils aktuellen Fassung des Alliance German Designer-Tarifvertrages (AGD-Tarifvertrag) für Design-Leistungen üblichen Vergütung zu verlangen.
  - 2.6 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt die OTANI GmbH, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung für diese erweiterte Nutzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 (einhundert) Prozent der vereinbarten bzw. nach der jeweils aktuellen Fassung des AGD-Tarifvertrages für Design-Leistungen üblichen Vergütung zu verlangen. Im Fall der Neuauflage des Druckwerkes ist die OTANI GmbH berechtigt, eine weitere angemessene Vergütung zu verlangen.
  - 2.7 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der OTANI GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert, an Dritte weitergegeben, vom Auftraggeber selbst verwertet oder vervielfältigt werden, noch dürfen Dritten Nutzungsrechte daran erteilt werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die OTANI GmbH, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 (einhundert) Prozent der vereinbarten bzw. nach der jeweils aktuellen Fassung des AGD-Tarifvertrages für Design-Leistungen üblichen Vergütung zu verlangen.
  - 2.8 Die OTANI GmbH hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen. Die Erteilung von Umsetzungsaufträgen an Subunternehmen bedarf keiner Genehmigung durch den Auftraggeber. Die Beauftragung von Subunternehmen wird von der OTANI GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.
  - 2.9 Bei Übernahme eines Auftrages durch die OTANI GmbH sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen bzgl. der Leistungserbringung zu treffen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
3. Vertragsänderung
    - 3.1 Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von der OTANI GmbH zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der OTANI GmbH zu äußern.
    - 3.2 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die OTANI GmbH dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen darlegen.

- 3.3 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
  
4. Eigentum an Entwürfen und Daten
  - 4.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Urheberschaft übertragen.
  - 4.2 Die Originale sind der OTANI GmbH nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache, insbesondere über die Dauer.
  - 4.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der OTANI GmbH. Die OTANI GmbH ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
  - 4.4 Hat die OTANI GmbH dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der OTANI GmbH geändert werden.
  - 4.5 Die Versendung sämtlicher in den vorigen Punkten genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
  
5. Gestaltungsfreiheit, Durchführung des Auftrages und Vorlagen
  - 5.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
  - 5.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die OTANI GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
  - 5.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der OTANI GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die OTANI GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Referenz
  - 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind von der OTANI GmbH Korrekturmuster vorzulegen.
  - 6.2 Die Produktionsüberwachung durch die OTANI GmbH erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die OTANI GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
  - 6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der OTANI GmbH unentgeltlich 10 (zehn) einwandfreie Belegexemplare. Die OTANI GmbH darf den Kunden auf ihrer Internetpräsenz oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die OTANI GmbH ist ferner berechtigt, diese Muster und die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken in sämtlichen Medien öffentlich wiederzugeben oder auf sie zum Zweck der Eigenwerbung hinzuweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
  
7. Vergütung, Fälligkeit, Abnahme, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Abtretung
  - 7.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die OTANI GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Festlegung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage des AGD-Tarifvertrages für Design-Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - 7.2 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes mit Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen und in Teilen abzunehmen sind, ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils nach Lieferung jeder einzelnen Phase oder Leistung bzw. bei einer solchen Teilabnahme fällig und die OTANI GmbH ist berechtigt, entsprechend Rechnung zu legen. Die OTANI GmbH ist berechtigt, Aufträge nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung bis zur Höhe des gemäß des jeweiligen Angebotes zu erwartenden Rechnungsbetrages auszuführen. Erstreckt sich beispielsweise ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der OTANI GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar in Höhe von einem Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, einem Drittel nach Fertigstellung von 50 (fünfzig) Prozent der Arbeiten und einem Drittel nach Ablieferung. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - 7.3 Die OTANI GmbH wird im Falle der Fertigstellung der vertraglich bestimmten Leistung dem Auftraggeber dies mitteilen und ihn auffordern, die abnahmepflichtigen Leistungen abzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme im erforderlichen Maß mitzuwirken. Der Auftraggeber nimmt die Werkleistung innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Zugang der Aufforderung zur Abnahme ab oder lehnt eine Abnahme ab. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, da im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit besteht. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der Frist nicht zur Abnahme, indem er weder eine Ablehnung der Abnahme ausspricht noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen, sofern der Auftraggeber auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Abnahme hingewiesen wurde.

- 7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich online. Die Rechnung wird dabei an die E-Mail des Auftraggebers gesandt. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm keine Rechnungen in Schriftform zugesendet werden. Verlangt der Auftraggeber dennoch eine Versendung der Rechnung auf dem Postweg, ist die OTANI GmbH berechtigt, hierfür pro Rechnung 5,00 (fünf) EUR zu berechnen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die OTANI GmbH berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschließlich durch Einbeziehung von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zusätzlich zu berechnen. Überdies ist die OTANI GmbH bei Zahlungsverzug des Auftraggebers nach erfolgloser schriftlicher Mahnung berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die bereits von der OTANI GmbH erbrachten Leistungen und die der OTANI GmbH entstandenen Kosten zu vergüten.
- 7.6 Mit Forderungen der OTANI GmbH kann der Auftraggeber nur aufrechnen, soweit diese unwidersprochen oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen zu, die aus dem Vertragsverhältnis mit der OTANI GmbH resultieren.
- 7.9 Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber der OTANI GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der OTANI GmbH zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten
- 8.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des AGD-Tarifvertrages für Design-Leistungen gesondert berechnet.
- 8.2 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 8.3 Kosten, die durch Sonderwünsche des Auftraggebers anfallen (z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten), sind der OTANI GmbH vom Auftraggeber zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die der OTANI GmbH durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen.
- 8.4 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der OTANI GmbH abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die OTANI GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Für die Abwicklung von Fremdaufträgen kann die OTANI GmbH zusätzlich eine Handling Fee nach dem Stundensatz der OTANI GmbH erheben.
- 8.5 Auslagen für Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und vom Auftraggeber genehmigt sind, werden vom Auftraggeber erstattet.

- 8.6 Bei Abbruch einer Planung, eines Projekts, eines Auftrages oder einzelner Arbeiten hat der Auftraggeber der Agentur alle angefallenen Kosten sowie die durch den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, die OTANI GmbH von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus dem Abbruch der Arbeiten resultieren.
9. Gewährleistung, Haftung
- 9.1 Angemessene Änderungswünsche und Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der OTANI GmbH geltend zu machen. Die Rüge von nicht offensichtlichen Mängeln hat innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Erkennen des Mangels zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Der OTANI GmbH steht das Recht zur Verbesserung binnen einer Frist von zumindest 14 (vierzehn) Tagen zu. Der Auftraggeber kann nur dann die Verminderung der Vergütung verlangen, wenn ein Versuch der OTANI GmbH, den Mangel zu beheben, binnen einer angemessenen Frist fehlgeschlagen ist oder die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Arbeit der OTANI GmbH in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die OTANI GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber die geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
- 9.2 Die OTANI GmbH haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die von ihm, einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die OTANI GmbH nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vom Auftraggeber zu entrichtende Auftragsvergütung.
- 9.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die OTANI GmbH gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, die OTANI GmbH trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Die OTANI GmbH tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 9.5 Die OTANI GmbH haftet nicht für zeitliche Verzögerungen und Terminüberschreitungen, deren Ursprung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt. Für die vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebenen Daten und/oder Unterlagen übernimmt die OTANI GmbH ebenfalls keine Haftung. Die OTANI GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber selbst oder dazu beauftragten Dritten übergebene Materialien und Daten zu prüfen. Weiterhin ist für folgende Schäden die Haftung der OTANI GmbH ausgeschlossen: Verlust von Goodwill und Geschäftsbeziehung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn, Verzögerungsschaden, Vermögensschaden, mittelbare Schäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

- 9.6 Die OTANI GmbH haftet in keinem Fall für die Richtigkeit der in den Print- und Nonprintprodukten enthaltenen Sachaussagen über die Produkte, die Leistungen oder das Unternehmen des Auftraggebers. Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen bzw. mit der Erteilung der Genehmigung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.
- 9.7 Die OTANI GmbH haftet auch nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 9.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der Telekommunikationskundenschutzverordnung bleibt von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

## 10. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die OTANI GmbH die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10 (zehn) Prozent der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich.

## 11. Geheimhaltung, Presseerklärung

- 11.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle im Verlauf der Zusammenarbeit anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei sowie Informationen zu den mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der Vertragsbeziehung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 11.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des der Geschäftsbeziehung zugrunde liegenden Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

- 11.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.
  
- 12. Schlussbestimmungen
  - 12.1 Soweit in diesen AGB Schriftform vorgesehen ist, wird diese durch Telefax gewahrt, nicht jedoch durch E-Mail.
  
  - 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der AGB und/oder des Vertrages insgesamt hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der AGB und/oder des Vertrages.
  
  - 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
  
  - 12.4 Erfüllungsort ist Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und sich daraus ergebende Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die OTANI GmbH kann wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.